

# Amtliche Mitteilungen

## des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien

Herausgeb. vom Reichstreuhand der Arbeit f. d. Wirtschaftsgebiet Schlesien, Breslau 1, Kaiserstr. 26 (Scheitniger Stern) • Fernruf Sammelnr. 441 44  
Erscheint am 5., 15. u. 25. jed. Mtg. • Bestellungen durch die Post oder beim Verlag. • Bezugspreis beträgt monatl. 60 Pfg. einschl. 6 Pfg. Postzustellgebühr



Für den Inhalt verantwortlich: Reichstreuhand der Arbeit Staatsrat Walter Schumann, Breslau 1, Kaiserstraße 26 (Scheitniger Stern) Druck und Verlag: NS-Druckerei, Gauverlag-NS-Schlesien, Breslau 2, Flurstr. 4. Tel. 525 51, 525 55, Hausanschluß 83. Postfach Breslau Nr 21400

Abdruck nur unter Quellenangabe gestattet

3. Jahrgang

Nr. 19

5. Juli 1937

### Inhalt

<p><b>II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit</b></p> <p>74. Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs für die lederherstellende Industrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 12. Juni 1937 213</p> <p>75. Ergänzung der Reichsrahmentarifordnung für das Maler- und Lackierergewerbe vom 9. März 1937. Vom 7. Juni 1937 214</p> <p>76. Tarifordnung betr. Änderung des als Tarifordnung weitergeltenden Lohnarbeitsvertrages für die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung (RWV.) vom 2. Mai 1929. Vom 12. Juni 1937 215</p> <p><b>III. Heimarbeit</b></p> <p>43. Abänderung der Tarifordnung für die Knaben-Oberbelleidungsindustrie im Deutschen Reich vom 14. September 1936. Vom 1. Juni 1937 215</p>	<p>44. Druckfehlerberichtigung betr. Tarifordnung für die Heimarbeiter in der deutschen Spielwarenherstellung vom 12. Mai 1937 216</p> <p><b>IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse</b></p> <p>41. Neuabgrenzung der Gewerbeaufsichtsbezirke im Regierungsbezirk Breslau. Erlaß vom 14. Juni 1937 216</p> <p>42. Neuabgrenzung der Gewerbeaufsichtsbezirke im Regierungsbezirk Oppeln. Erlaß vom 14. Juni 1937 216</p> <p>43. Neuabgrenzung des Gewerbeaufsichtsbezirks Glogau. Erlaß vom 18. Juni 1937 216</p> <p><b>V. Aus der Rechtsprechung</b></p> <p>14. Bestrafung wegen Übertretung des Heimarbeitergesetzes. Strafbefehl des Amtsgerichts Breslau — Aktenzeichen: 24 Cs, 139/37 — 216</p>
---	---

## II. Bekanntmachungen von Tarifordnungen und Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen mit Ausnahme der Heimarbeit

74

**Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs für die lederherstellende Industrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien vom 12. Juni 1937**

Tarifregister Nr. 1974/1 Reichsarbeitsblatt Nr. 18 vom 25. 6. 1937, S. VI 691

Der Reichstreuhand der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien  
Breslau, den 12. Juni 1937

Gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 45 — erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenauschuß folgende

**Tarifordnung zur Regelung des Urlaubs für die lederherstellende Industrie im Wirtschaftsgebiet Schlesien**

Die Tarifordnung stellt für das Arbeitsverhältnis der von ihr erfaßten Gefolgschaftsmitglieder rechtsverbindliche Mindestbedingungen auf, über die die Unternehmer im Rahmen der gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Betriebes aus freiem Entschluß hinausgehen können.

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt:

- a) räumlich für das Wirtschaftsgebiet Schlesien, d. h. für die Provinz Niederschlesien ohne den Kreis Hoyerswerda, für die Provinz Oberschlesien und für den Kreis Fraustadt;
- b) sachlich für alle lederherstellenden Betriebe und Betriebsabteilungen einschließlich Lederfärbereien, Lederzurichtereien und Wälderfabriken, sowie für handwerksmäßig geführte Betriebe, welche Leder herstellen;
- c) persönlich für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder.

§ 2

Urlaub

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder haben in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) einmal Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Neu eingestellten Gefolgschaftsmitgliedern steht erstmalig ein Urlaub in dem Kalenderjahr zu, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit beträgt bei ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses 1 Jahr, für Gefolgschaftsmitglieder, die bei Beginn

des Arbeitsverhältnisses das 18. Jahr noch nicht beendet haben, 3 Monate. Unverschuldete Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1 Monat werden bei Berechnung des Urlaubsanspruches nicht berücksichtigt.

b) Der Mindesturlaub beträgt nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem

1. Jahr der Betriebszugehörigkeit . . .	6 Arbeitstage
5. " " " " " " " " " " " "	8 " "
8. " " " " " " " " " " " "	10 " "
10. " " " " " " " " " " " "	12 " "

c) Schwerkriegs- und Arbeitsbeschädigte im Sinne der §§ 3, 8 und 20 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 359 — und schwerbeschädigte Kämpfer für die nationale Erhebung, die auf Grund des Gesetzes vom 27. Februar 1934 eine Rente beziehen, erhalten einen jährlichen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen.

d) Für Jugendliche bis zu 18 Jahren beträgt der Mindesturlaub:

im 14. und 15. Lebensjahre . . .	15 Arbeitstage
" 16. " 17. " " " " " " " "	12 " "
" 18. Lebensjahre . . . . .	10 " "

e) Nimmt der Jugendliche an einem Lager der Hitlerjugend teil, so soll ihm ein Urlaub von 18 Arbeitstagen auch dann gewährt werden, wenn ihm nach den obigen Sätzen ein geringerer Urlaub zusteht, vorausgesetzt, daß der Jugendliche seinen Urlaub nicht schon ganz oder zum Teil hinter sich hat.

f) Kehrt ein ausgeschiedenes Gefolgschaftsmitglied nach seinem Ausscheiden innerhalb von 6 Monaten oder nach Wiederherstellung von einem Betriebsunfall in den bisherigen Betrieb zurück, so wird diese Zeit für die Berechnung des Urlaubs als Tätigkeit im Betriebe gewertet.

g) Scheidet ein Gefolgschaftsmitglied vor dem 1. Mai des Urlaubsjahres aus, so besteht kein Urlaubsanspruch; ist der Urlaub bereits gewährt, so kann die gezahlte Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden. Ausscheidende Gefolgschaftsmitglieder, die seit ihrer Einstellung bereits 1 Jahr gearbeitet haben und für diese Zeit noch keinen Urlaub hatten, erhalten den vollen Urlaub.

h) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober des Jahres gewährt werden. Den Zeitpunkt des Urlaubsantritts bestimmt der Führer des Betriebes, wobei er jedoch die Wünsche des Gefolgschaftsmitgliedes tunlichst zu berücksichtigen hat.

i) Die Urlaubsvergütung ist vor Antritt des Urlaubs zu zahlen. Bei ihrer Berechnung ist die im Betrieb übliche Arbeitszeit, also grundsätzlich der 8stündige Arbeitstag, zugrunde zu legen. Hat das Gefolgschaftsmitglied während der letzten 13 Wochen regelmäßig im Akkord oder kurzgearbeitet, so ist für die Berechnung der Urlaubsvergütung der in dieser Zeit durchschnittlich erzielte Lohn zu zahlen. Als Mindestentgelt für den Urlaubstag ist jedoch bei Kurzarbeit der Lohn für 6 Arbeitsstunden zu zahlen.

k) Drei Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres erlischt der Urlaubsanspruch, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht worden ist.

(2) Während des Urlaubs darf das Gefolgschaftsmitglied keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten. Handelt es dieser Bestimmung zuwider, so entfällt der Anspruch auf Urlaubsvergütung. Bereits gezahlte Urlaubsvergütungen sind zurückzuerstatten. Der zurückgezahlte Betrag soll der NSB. zugeführt werden.

(3) Der Urlaubsanspruch entfällt ferner, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem den Führer des Betriebes zur fristlosen Entlassung des Gefolgschaftsmitgliedes berechtigenden Grunde gelöst wird.

### § 3 Inkrafttreten

(1) Die Tarifordnung tritt am 1. Mai 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig enden sämtliche bisher innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 weitergeltenden tariflichen Bestimmungen, soweit sie den Urlaub regeln.

Insbesondere tritt außer Kraft:

§ 8 des Manteltarifvertrages für Gerbereien und Lederfabriken in Ober- und Niederschlesien vom 8. Februar 1933.

(3) Der Führer des Betriebes hat über den § 31 Abs. 1 A.O.G. vorgeschriebenen Aushang der Tarifordnung hinaus den Vertrauensmännern, ihren Stellvertretern, dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront und dem Betriebsobmann sowie möglichst allen Gefolgschaftsmitgliedern je einen Abdruck der Tarifordnung kostenlos auszuhändigen\*).

Walter Schumann

\*) Die für die Aushängung notwendigen Stücke der Tarifordnung sind von dem Führer des Betriebes innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung der Tarifordnung in den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Schlesien bei der Gauverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Breslau 1, Herbert-Weltlich-Straße 17, anzufordern, die die Bestellungen an den Reichstreuhand der Arbeit unverzüglich gesammelt weiterleitet. Dieser veranlaßt die Ueberleitung der Abdrucke an die einzelnen Betriebe gegen Erstattung der Kosten durch diese.

### 75

Ergänzung der Reichsrahmentarifordnung für das Maler- und Lackierergewerbe vom 9. März 1937\*).

Bom 7. Juni 1937.

Tarifregister Nr. 140/11

Reichsarbeitsblatt Nr. 18  
vom 25. 6. 1937, S. VI 581

Der Reichstreuhand der Arbeit  
für das  
Wirtschaftsgebiet Westfalen  
als Sondertreuhand für das  
Maler- und Lackierergewerbe  
im Gebiet des Deutschen Reiches

Essen, den 7. Juni 1937

Gemäß §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Ergänzung des § 6 Ziffer III Nr. 14 der Reichsrahmentarifordnung für das Maler- und Lackierergewerbe vom 9. März 1937:

In Lohnklassen, in denen der Lohn des Facharbeiters nach den als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträgen bzw. Tarifordnungen für das Malerhandwerk 82 bis 90 Rpf. beträgt, ist bei Entrostungs- und Eisenanstricharbeiten an Facharbeiter 90 Rpf. je Stunde zu zahlen.

In Lohnklassen, in denen der Lohn für Facharbeiter nach den als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträgen bzw. Tarifordnungen für das Malerhandwerk mehr als 90 Rpf. beträgt, entfällt der Erschwerniszuschlag für Entrostungs- und Eisenanstricharbeiten.

Diese Ergänzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft.

S a h n

\*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 10 vom 5. 4. 1937 Seite 98.

**Änderung des als Tarifordnung weitergeltenden Lohn-tarifvertrages für die Arbeiter der Reichswasserstraßen-verwaltung (RTWB.) vom 2. Mai 1929.  
Vom 12. Juni 1937.**

Tarifregister Nr. 1822/6 Reichsarbeitsblatt Nr. 18  
vom 25. 6. 1937, S. VI 599

Der Sondertreuhänder  
für den öffentlichen Dienst Berlin, den 12. Juni 1937

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung  
der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben  
vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220) erlasse ich  
nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

**Tarifordnung, betr. Änderung des als Tarifordnung  
weitergeltenden Lohn-tarifvertrages für die Arbeiter der  
Reichswasserstraßenverwaltung (RTWB.) vom 2. Mai 1929  
(Reichsverkehrsbl. S. 81 ff.)**

I. In § 1 Ziffer 1 treten hinter die Worte „Reichs-  
wasserstraßenverwaltung“ die Worte „und der Neubau-  
ämter Würzburg, Aschaffenburg und Regensburg der  
Rhein-Main-Donau A.-G. in München“.

Ferner erhält die Ziffer 1 folgenden zweiten Satz:

„Wo in den nachstehenden Bestimmungen der  
Reichsverkehrsminister, die Reichswasserstraßenver-  
waltung oder die Mittelbehörde genannt sind, tritt  
für die Gefolgschaftsmitglieder der Neubauämter  
Würzburg, Aschaffenburg und Regensburg an ihre  
Stelle der Vorstand der Rhein-Main-Donau A.-G.  
in München.“

Zum § 1 tritt als Ziffer 3:

„Wo in den nachstehenden Bestimmungen die Mit-  
wirkung, Zustimmung oder Anhörung der zustän-  
digen Betriebsvertretung vorgeschrieben ist, tritt  
dafür „Anhörung des Vertrauensrats“.“

II. In § 2 Ziffer 1 treten hinter das Wort „Lebens-  
alter“ die Worte „und dem Familienstande“.

Ferner treten in Ziffer 5 Satz 1 an Stelle der Worte  
„zwischen den vertragsschließenden Parteien“ die Worte  
„durch die Dienstordnung“ und an Stelle des Wortes „ver-  
einbart“ das Wort „geregelt“.

Weiter treten in den Ausführungsbestimmungen zu  
Ziffer 5 an Stelle des Wortes „wird“ das Wort „erfolgt“  
und an Stelle der Worte „zwischen den vertragsschließenden  
Parteien vereinbart“ die Worte „durch die Dienstordnung“.

III. § 26 erhält folgenden neuen zweiten Satz:

„Für die Gefolgschaftsmitglieder der Neubauämter  
Würzburg, Aschaffenburg und Regensburg wird die  
zusätzliche Altersversorgung durch Dienstordnung ge-  
regelt.“

IV. Gefolgschaftsmitglieder der Neubauämter Würz-  
burg, Aschaffenburg und Regensburg, die bei Inkrafttreten  
dieser Tarifordnung bereits im Dienste der Rhein-Main-  
Donau A.-G. in München tätig sind, erhalten die ihnen  
nach der bisherigen Regelung zustehenden Gesamtbezüge  
so lange, wie diese höher sind als die Gesamtbezüge, die  
ihnen nach dem als Tarifordnung weitergeltenden Lohn-  
tarifvertrag (RTWB.) vom 2. Mai 1929 zustehen.

V. Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juni  
1937 (Beginn der Lohnwoche) in Kraft.

Dr. M e l c h e r

### III. Heimarbeit

**Änderung der Tarifordnung  
für die Knaben-Oberbekleidungsindustrie  
im Deutschen Reich vom 14. September 1936.  
Vom 1. Juni 1937.**

Tarifregister Nr. 1702/3 Reichsarbeitsblatt Nr. 18  
vom 25. 6. 1937, S. VI 609

Der Sondertreuhänder  
der Heimarbeit  
im Deutschen Bekleidungs-gewerbe  
gleichzeitig als Sondertreuhänder  
der Arbeit für die Oberbekleidungs-  
industrie Berlin, den 1. Juni 1937.

Auf Grund der §§ 32 bis 34 des Gesetzes zur Ordnung  
der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 und der §§ 20  
und 21 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934  
ändere ich die Tarifordnung für die Knaben-Ober-  
bekleidungsindustrie vom 14. September 1936, Tarif-  
register Nr. 1702/1, Reichsarbeitsbl. Nr. 27, abgeändert  
durch die Tarifordnung vom 14. November 1936, Tarif-  
register Nr. 1702/2, Reichsarbeitsblatt Nr. 33\*), nach Be-  
ratung in einem Sachverständigenausschuß wie folgt:

1. Im § 4 „Mindestentgelte für in Heimarbeit Be-  
schäftigte“ wird im Abs. 4 hinzugefügt:

„Dies gilt nicht, wenn bei Hosien das Anbringen  
der Schliß-, Bund- und Leibchenknöpfe im Betriebe  
des Auftraggebers erfolgt.“

2. Im § 5 „Urlaub für Betriebsarbeiter“ wird hinzu-  
gefügt:

Im Abs. 9 „Jugendliche Arbeiter und Lehrlinge  
haben keinen Anspruch auf Abgeltung des Urlaubs.“

Im Abs. 10 „Voraussetzung für den Urlaubsan-  
spruch ist, daß das Gefolgschaftsmitglied dem Betrieb  
am Stichtag angehört.“

3. In der Anlage 3 „Mindestlöhne und Mindestentgelte  
erhält im Abschnitt „Mindestlöhne für Betriebsarbeiter“  
Ziffer 6 der „Besonderen Bestimmungen“ folgende Fassung:

„Wird mit Arbeiterinnen unter 18 Jahren eine  
mindestens 2jährige Ausbildung schriftlich vereinbart  
(Ausbildungsvertrag, Lehrvertrag), gelten bis zur  
Vollendung des 19. Lebensjahres ohne Rücksicht auf  
das Alter folgende Mindestlöhne:

	Ortsgruppe			
	I	II	III	IV
	Stundenlöhne in Rpf.			
Im 1. Halbjahr der Beschäftigung	14	14	12	12
„ 2. „ „ „	17	17	14	14
„ 3. „ „ „	20	20	17	17
„ 4. „ „ „	23	23	20	20

Hat die Arbeiterin bei Beginn der Ausbildung das  
16. Lebensjahr bereits vollendet, erhöhen sich die  
Mindestlöhne im 2. Jahr der Ausbildung um 5 Rpf.  
für die Stunde.

Diese Löhne gelten nur, wenn die Arbeiterin in  
allen in Betracht kommenden Arbeiten ausgebildet  
wird. Sie gelten nicht, wenn sie ständig mit den  
gleichen Teilarbeiten beschäftigt wird.“

Folgende Ziffer 8 wird hinzugefügt:

„Werden Hausgewerbetreibende und Zwischen-  
meister, die ihren Wohnsitz oder Betrieb in Branden-  
burg (Havel) haben, von Gewerbetreibenden be-  
schäftigt, die ihren Wohnsitz oder Betrieb in Berlin  
haben, muß ihnen, wenn sie die Kosten für das Ab-  
holen der Ware und das Liefern tragen, ein be-  
sonderer Zuschlag von 7 v. H. des Entgelts ausschließ-  
lich des Unkostenzuschlages gezahlt werden.“

Diese Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im  
Reichsarbeitsblatt in Kraft.

K ö r n e r

\*) Vergleiche: Amtliche Mitteilungen Nr. 30 vom 25. 10. 1936 S. 355;  
Nr. 34 vom 5. 12. 1936 S. 409

## Druckfehlerberichtigung

Reichsarbeitsblatt Nr. 18  
vom 25. 6. 1937, S. VI 609

In der Tarifordnung für den Erholungsurlaub der in der deutschen Spielwarenherstellung in Heimarbeit Be-

schäftigten (Tarifregister Nr. 719/2, Reichsarbeitsbl. 1937 Nr. 16 S. VI 526 f.)\*) ist zu berichtigen:

1. Im § 2 Abs. 3 muß es heißen „seines Urlaubs“ statt „eines Urlaubs“.
2. In der Anlage ab Nr. 11 muß es „v. 5.“ statt „RM.“ heißen.

\*) Vergleichs: Amtliche Mitteilungen Nr. 17 vom 15. 6. 1937 S. 185.

## IV. Gesetze, Verordnungen und Erlasse

**Neuabgrenzung der Gewerbeaufsichtsbezirke  
im Regierungsbezirk Breslau  
Erlaß vom 14. Juni 1937**

Abgedruckt: Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 137.

Auf Grund des Erlasses vom 27. April 1891 — Gesetzsammlung S. 165 — bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachungen vom 27. September 1932 und 8. Dezember 1933:

Am 1. Juli 1937 werden die Gewerbeaufsichtsämter Breslau-Stadt und Breslau-Land zu einem Gewerbeaufsichtsamt Breslau vereinigt und die Gewerbeaufsichtsämter Brieg, Reichenbach (Eulengeb.) und Waldenburg i. Schl. aufgehoben. Gleichzeitig werden die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter im Regierungsbezirk Breslau neu abgegrenzt. Es umfaßt das Gewerbeaufsichtsamt

- a) Breslau die Stadtkreise und die Landkreise Breslau und Brieg, die Kreise Guhrau, Groß Wartenberg, Miltitzsch, Namslau, Neumarkt, Dels, Ohlau, Strehlen, Trebnitz und Wohlau;
- b) Glatz die Kreise Frankenstein, Glatz und Habelschwerdt;
- c) Schweidnitz den Kreis Reichenbach, die Stadtkreise und die Landkreise Schweidnitz und Waldenburg (Schlesien).

Berlin, den 14. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister  
J. W.: Dr. Krohn

**Neuabgrenzung der Gewerbeaufsichtsbezirke  
im Regierungsbezirk Oppeln  
Erlaß vom 14. Juni 1937**

Abgedruckt: Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 137.

Auf Grund des Erlasses vom 27. April 1891 — Gesetzsammlung S. 165 — bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung vom 31. August 1936:

Am 1. Juli 1937 wird das Gewerbeaufsichtsamt Ratibor aufgehoben. Vom gleichen Tage an werden die Bezirke der Gewerbeaufsichtsämter im Regierungsbezirk Oppeln neu abgegrenzt. Es umfaßt das Gewerbeaufsichtsamt

- a) Gleiwitz den Stadtkreis Beuthen, die Kreise Beuthen-Tarnowitz, Cosel, die Stadtkreise Gleiwitz, Hindenburg OS., den Stadtkreis und den Landkreis Ratibor und den Kreis Loß-Gleiwitz;
- b) Reisse die Kreise Falkenberg, Grottkau, Leobschütz, den Stadtkreis und den Landkreis Reisse und den Kreis Neustadt OS.;
- c) Oppeln die Kreise Groß Strehlitz, Guttentag, Kreuzburg, den Stadtkreis und den Landkreis Oppeln und den Kreis Rosenberg OS.

Berlin, den 14. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister  
J. W.: Dr. Krohn

**Neuabgrenzung des Gewerbeaufsichtsbezirks Glogau  
Erlaß vom 18. Juni 1937**

Abgedruckt: Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 141.

Auf Grund des Erlasses vom 27. April 1891 — Gesetzsammlung S. 165 — bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung vom 18. November 1933:

Das Gewerbeaufsichtsamt Glogau umfaßt den Kreis Frenstätt (Niederschlesien), den Stadtkreis und den Landkreis Glogau, die Kreise Grünberg, Sprottau und den Kreis Fraustadt in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen.

Die Bezirke der übrigen Gewerbeaufsichtsämter des Regierungsbezirks Liegnitz bleiben in der durch die Bekanntmachung vom 18. November 1933 festgelegten Abgrenzung bestehen.

Berlin, den 18. Juni 1937.

Der Reichs- und Preussische Arbeitsminister  
J. W. Dr. Krohn

## V. Aus der Rechtsprechung

## Bestrafung wegen Uebertretung des Heimarbeitergesetzes

Gegen den Maßschneider B. aus B. ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Breslau (Aktenzeichen: 24 Cs. 139/37) wegen Uebertretung der §§ 34 Ziffer 1, 8 in Verbindung mit 2 Absatz 1, Ziffer 1, 4 des Gesetzes über die Heimarbeit vom 23. März 1934 eine Geldstrafe von 2mal 10 gleich 20,00 RM., evtl. eine Haftstrafe von 2mal 4 gleich 8 Tagen, festgesetzt worden.